

Versicherung von Weiterverarbeitungskosten

Zusätzliche Allgemeine Bedingungen (ZAB)

Ausgabe 2006 der unverbindlichen Musterbedingungen des SVV. Die Gesellschaften können abweichende Bedingungen vereinbaren.

Artikel 103

1. Gegenstand der Versicherung

In teilweiser Abänderung von Art. 7 l und n AVB erstreckt sich die Versicherung auf die gesetzliche Haftpflicht für Kosten Dritter aus der Weiterverarbeitung oder Weiterbearbeitung eines mangelhaften Erzeugnisses - ohne dass eine Vermischung, Verbindung oder Verarbeitung mit anderen Produkten stattfindet - sofern das verarbeitete oder bearbeitete Erzeugnis unveräusserlich ist und soweit diese Kosten nicht zur Behebung des Mangels an dem Erzeugnis selbst aufgewendet werden oder sonst wie den Charakter der Nachbesserung tragen.

Kosten in diesem Sinne sind die Herstellkosten des Dritten mit Ausnahme des Entgelts für das mangelhafte Erzeugnis des Versicherungsnehmers.

Führt die Mangelhaftigkeit des vom Versicherungsnehmer gelieferten Erzeugnisses zu einem Preisnachlass für das Endprodukt, so ersetzt die Gesellschaft anstelle der Kosten den durch den Preisnachlass bedingten Mindererlös des Dritten. Die Gesellschaft ersetzt den Schaden in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für das gelieferte Erzeugnis zu dem Verkaufspreis steht, der bei mangelfreier Lieferung für das Endprodukt zu erwarten gewesen wäre.

Können die Unveräusserlichkeit des Endprodukts oder der Preisnachlass durch eine wirtschaftlich vertretbare Nachbesserung des Endprodukts beseitigt oder vermindert werden, so übernimmt der Versicherer die Nachbesserungskosten. Die Gesellschaft ersetzt den Schaden in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für das gelieferte Erzeugnis zu dem Verkaufspreis steht, der bei mangelfreier Lieferung für das Endprodukt zu erwarten gewesen wäre.

Die vorstehende Aufzählung ist abschliessend.

2. Leistungen der Gesellschaft und Selbstbehalt

Im Rahmen der in der Police festgelegten Versicherungssumme sind die Leistungen für Weiterverarbeitungskosten pro Versicherungsjahr auf Fr. begrenzt.

Bei solchen Kosten hat der Versicherte pro Ereignis den in der Police hierfür vereinbarten besonderen Selbstbehalt zu tragen.